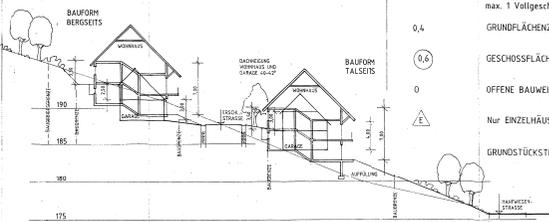


ZEICHENERKLÄRUNG
BEBAUUNGSPLANFESTSETZUNGEN

**REGELSCHNITT UND
BAULICHE HOHNENSTELLUNG**



DACHGAUBEN sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Nur Einzelgauben, keine Gaubenbänder und Blindgauben
2. Gaubenhöhe max. 1/3 der Traufhöhe
3. Abstand zum Ortsgang min. 2,50 m

TREMPEL UND KNIESTÜCKE

Gesinserhöhung max. 40 cm
Verdeckte Kniesstücke sind wie im Regelschnitt dargestellt zulässig

BAUTIEFE HAUPTBAUKÖRPER
max. 12,00 m

UMGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLAN-BEREICHES

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET, Art der Nutzung nach § 1 BauNVO

1 + 5 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
max. 1 Vollgeschosf und 1 Sockelgeschof

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ

0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

0 OFFENE BAUWEISE

Nur EINZELHAUSER zulässig

GRUNDSTÜCKSTELLUNG unzulässig

BAULINIE

BAUGRENZE

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

STRASSENBEREGNUNGSLINIE

ENTWÄSSERUNG

Das anfallende Hang- und Schichtenwasser ist in einer eigenen Vorrichtung dem falseligen Vorfluter zuzuföhren.

HAUPTFÜRSTRICHUNG untergerchete Quergiebel sind zulässig

SD 10-42° SATTELDÄCHER 10 - 42° Dachneigung Wohnhäuser und Garagen

GRENZBEBAUUNG =wiegend Die Dachneigung der aneinander gebauten Garagen ist aufeinander abzustimmen.

BESTEHENDES WOHNGEBAUDE

BESTEHENDES NEBENGEBAUDE

PFLANZGEBOT FÜR HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME In Straßenaum und im rückwärtigen Gartenbereich der falseligen Grundstücke ist je ein hochstämmiger Laubbäum aus der Pflanzliste zu pflanzen. PRIVATER GRÜNSTREIFEN MIT PFLANZGEBOT Die vorhandenen Sträucher und Bäume sind zu erhalten. Ein entsprechender Freiflächenplan ist zu erstellen. NICHT ÜBERDACHTE PKW-STELLPLÄTZE sind als nicht versiegelte Flächen mit Rasenpflaster oder ähnlichem herzustellen. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FUSSWEG

STRASSENBEREGNUNG 3-zellige Pflasterform

PFLANZLISTE:

Beepflanzung der Grünstreifen und sonst. Freiflächen mit heimischen Sträuchern und Bäumen.

Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche rot (Lonicera xylosteum), Hundrose (Rosa canina), Feldrose (Rosa arvensis), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Hölender (Sambucus nigra), Himbeere (Rubus ideaus), Brombeere (Rubus fruticosus)

Bäume: hochstämmige Obstbäume (Kirsche, Apfel, Birne, Zwetschge), Spornahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Walnuß (Juglans regia), Winterlöhde (Tilia cordata), Sommerlöhde (Tilia platyphyllos), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Schaleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Eberesche (Sorbus aucuparia)

BEBAUUNGSPLAN

**ALLGEMEINES WOHNGEBIET
"SCHNETH"
MENSINGESSÄSS**

MARKT MÖBRIS

MASSTAB 1 : 1000

DIPL. ING. ARCHITEKT
PETER WISSEL
ST.-MICHAEL-STR. 6
63776 MÖBRIS-GUNZENBACH
TEL. 06029/6823 - FAX 4824

GEZEICHNET: 22.08.1994

ERGÄNZT: 03.01.1995

GEÄNDERT: 03.01.1995, 30.03.1995
06.12.1995, 21.02.1996

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 01.11.1994 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde an öffentlich bekanntgemacht.

Marktgemeinderat, den 27.11.94
Bürgermeister
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 24.08.94 die Aufstellung des Bebauungsplans in der Planung vom 24.08.94 beschlossen. Der Beschluss wurde an öffentlich bekanntgemacht.

Marktgemeinderat, den 28.08.94
Bürgermeister
1. Bürgermeister

Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.02.1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauNVO aufgestellt.

Marktgemeinderat, den 06.03.96
Bürgermeister
1. Bürgermeister

Marktgemeinderat, den 20.08.1998
Bürgermeister
1. Bürgermeister